

## Beilage 2440

Der Bayerische Ministerpräsident

An den

Herrn Präsidenten des Bayerischen Landtags

Betrifft:  
Gesetz zur Förderung der Tierzucht in Bayern  
(Tierzuchtgesetz)

Auf Grund des Ministerratsbeschlusses vom 20. April 1949 ersuche ich um weitere verfassungsmäßige Behandlung des anliegenden Entwurfs.

München, den 3. Mai 1949

(gez.) Dr. Ghard,

Bayerischer Ministerpräsident

### Entwurf eines Gesetzes

#### zur Förderung der Tierzucht in Bayern (Tierzuchtgesetz)

Der Landtag des Freistaates Bayern hat folgendes Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

#### I. Abschnitt

#### Die Rörung

##### Art. 1

#### Zuchtverwendung männlicher Tiere

(1) Männliche Tiere (Hengste, Bullen, Eber, Schaf- und Ziegenböcke) dürfen nur dann zum Decken oder zur künstlichen Besamung verwendet werden, wenn sie ge-  
fördert sind und für sie eine Deckerlaubnis erteilt ist.

(2) Zur künstlichen Besamung dürfen geförte männliche Tiere nur mit besonderer Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten verwendet werden.

(3) Vor der Rörung sind Probesprünge, soweit sie zur Feststellung der Deckfähigkeit notwendig sind, zulässig.

(4) Nichtgeförte, männliche Tiere, die Geschlechts-  
trieb zeigen, dürfen mit zuchtfähigen weiblichen Tieren nicht gemeinsam weiden oder auf Lummelplätze gebracht werden.

(5) Erweist sich ein angeförtes Tier zur Verbesserung der Landestierzucht als nicht mehr geeignet, so wird es abgefört. Nach der Abförung darf es nicht mehr zum Decken oder zur künstlichen Besamung verwendet werden.

(6) Das Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten kann anordnen, daß nicht-  
geförte oder abgeförte Tiere innerhalb einer bestimmten Frist zu schlachten oder unfruchtbar zu machen sind.

##### Art. 2

Die mit der Rörung betrauten Stellen

(1) Die Rörung obliegt dem Rörausschuß.

Dieser besteht aus zwei bäuerlichen Mitgliedern (Züchtern), von denen mindestens einer Herdbuchzüchter sein muß, einem Tierzuchtbeamten und dem zuständigen beamteten Tierarzt.

Letzterer hat vor allem die zur Rörung vorgeführten männlichen Tiere auf ihren Gesundheitszustand, auf die ausreichende Entwicklung der Geschlechtsorgane und auf erbliche Krankheitsanlagen zu untersuchen.

(2) Die bäuerlichen Mitglieder des Rörausschusses für Bullen, Eber, Schaf- und Ziegenböcke werden von der Kreisverwaltungsbehörde auf Vorschlag des Tierzuchtamtes bestimmt. Das Tierzuchtamt hört zu diesem Zwecke die landwirtschaftliche Berufsvertretung. Der Rörausschuß für Hengste, sowie die Rörausschüsse für Sonderförungen werden vom Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten entsprechend gebildet.

Das Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten kann bei Rörungen, die sich über mehrere Landkreise erstrecken, ein weiteres Mitglied in den Rörausschuß berufen.

(3) Der Rörausschuß wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden mit Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

(4) Der Rörausschuß entscheidet mit Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende des Rörausschusses.

(5) Amtsdauer und gebietlichen Wirkungsbereich der Rörausschüsse bestimmt das Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

(6) Nachförungen von Hengsten nimmt der zuständige Rörausschuß, die der übrigen Tiere das zuständige Tierzuchtamt vor.

(7) Ausnahmeweise kann die zuständige Dienststelle (Tierzuchtamt, Pferdezüchtereinspektor) genehmigen, daß ein nichtgeförtes Tier bis zur nächsten Rörung zum Decken verwendet wird.

(8) Gegen die Abförung steht dem Besitzer des männlichen Zuchtieres Beschwerde zu. Diese ist innerhalb 14tägiger ausschließender Frist — von der Eröffnung der Entscheidung des Rörausschusses an den Tierbesitzer an gerechnet — bei der Kreisverwaltungsbehörde schriftlich oder zur Niederschrift anzubringen. Die Kreisverwaltungsbehörde hat rechtlich unzulässige oder verspätete Beschwerden ohne weiteres abzuweisen. Im übrigen werden die Beschwerden von dem Beschwerdeförausschuß verbeschieden.

(9) Die Beschwerdeförausschüsse werden vom Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten gebildet. Ihre Mitglieder dürfen an der Erstentscheidung nicht beteiligt gewesen sein. Die Vorschriften der Ziffer 1 bis 5 dieses Artikels gelten sinngemäß.

##### Art. 3

Art und Durchführung der Rörungen

(1) Die Rörungen werden als Hauptförungen, Sonderförungen oder Nachförungen durchgeführt.

(2) Die ordentliche Rörung (Hauptförung) findet alljährlich einmal, und zwar als Sammelförung statt.

(3) Ausnahmsweise kann die Hauptföhrung bei Seuchengefahr oder auf begründetes Verlangen der landwirtschaftlichen Berufsvertretung mit Genehmigung des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten am Standort der Tiere stattfinden.

(4) Zur Hauptföhrung sind alle zum Decken oder zur künstlichen Besamung bestimmten männlichen Zuchttiere vorzuführen, die das vorgeschriebene Mindestalter erreicht haben. Die im letzten Halbjahr auf einer Sonderföhrung geföhrten Zuchttiere brauchen nicht vorgeföhrt zu werden.

(5) Alle erstmalig zur Föhrung kommenden männlichen Tiere, die zum Verkauf bestimmt sind, müssen auf einer Sonderföhrung vorgeföhrt werden. Die Sonderföhrungen erfolgen anlässlich der Zuchtierabsatzveranstaltungen der Züchtervereinigungen.

(6) Nachföhrungen erfolgen nur bei dringendem Bedarf.

(7) Für jedes geföhrte Tier wird ein Förschein ausgestellt.

#### Art. 4

### Voraussetzungen für die Förfähigkeit

Männliche Tiere dürfen nur geföhr werden, wenn sie das vorgeschriebene Mindestalter erreicht haben und nach Entwicklung, Typ und Leistungsanlage zur Verbesserung der Landestierzucht geeignet erscheinen. Insbesondere muß für sie die vom Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten festgesetzte Mindestleistung und die Abstammung von Eltern, die im Herdbuch einer anerkannten Züchtervereinigung eingetragen sind, einwandfrei nachgewiesen werden.

#### Art. 5

### Erteilung der Deckerlaubnis

(1) Für den Bereich, in dem das Tier zur Zucht verwendet werden soll, erteilt die vom Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten bestimmte Stelle (Tierzuchtamt, Pferdezuchtinspektor) eine schriftliche Deckerlaubnis.

Das Tier gilt für den Bereich und für die Dauer der Deckerlaubnis als geföhr.

(2) Die Deckerlaubnis kann auf die Tiere des eigenen Bestandes oder bestimmter fremder Bestände beschränkt werden, wenn das geföhrte männliche Zuchtier nicht den im Lande Bayern bodenständigen Rassen angehört oder wenn keine Notwendigkeit für die öffentliche Zuchtbenutzung besteht. Hierüber entscheidet der Föhrausschuß nach Anhörung der landwirtschaftlichen Berufsvertretung.

## II. Abschnitt

### Die Haltung der männlichen Zuchttiere

#### Art. 6

### Verpflichtung der Gemeinde

(1) Die Beschaffung und Unterhaltung der erforderlichen geföhrten männlichen Tiere (Bullen, Eber, Schaf- und Ziegenböcke) und der für ihre Zuchtverwendung nötigen Einrichtungen obliegt der Gemeinde als Angelegenheit des eigenen Wirkungskreises,

(2) Gemeinden, in denen die Rinder-, Schweine-, Schaf- und Ziegenzucht nur eine untergeordnete Rolle spielt, kann auf Antrag der landwirtschaftlichen Berufsvertretung vom Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten diese Verpflichtung erlassen werden.

#### Art. 7

### Erfüllung der gemeindlichen Haltungspflicht

(1) Die Gemeinde hat entweder

- a) die Beschaffung und Unterhaltung der geföhrten männlichen Tiere in eigener Verwaltung zu besorgen (reine gemeindliche Eigenhaltung) oder
- b) die Beschaffung und Unterhaltung mit Vertrag einer Vereinigung von Tierhaltern zu übertragen (genossenschaftliche Haltung). Wo beides nicht möglich ist, kann sie ausnahmsweise entweder
- c) die geföhrten männlichen Tiere selbst beschaffen und zur Haltung mit Vertrag einem verlässigen Tierhalter übergeben (bedingte gemeindliche Eigenhaltung) oder
- d) Beschaffung und Unterhaltung mit Vertrag einem verlässigen Tierhalter übertragen (Vertragshaltung).

(2) Die Gemeinde kann mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde ihrer Haltungspflicht auch dadurch entsprechen, daß sie eine Anstalt für künstliche Besamung betreibt oder mit einer solchen einen Vertrag über künstliche Besamung der weiblichen Zuchttiere abschließt. Auch in diesem Falle hat es jedoch bei der Haltungspflicht nach Abs. 1 Buchst. a bis d insoweit sein Bewenden, als Tierhalter von mindestens 60 weiblichen Rindern oder 40 Schafen, Schweinen oder Ziegen für diese die natürliche Paarung beantragen.

(3) Der Vertrag nach Abs. 1 Buchst. b, c, d bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde, die im Einvernehmen mit dem Tierzuchtamt erteilt wird.

#### Art. 8

### Erlöschens dinglicher Lasten

(1) Dingliche Verpflichtungen zur Haltung männlicher Zuchttiere erlöschen mit Inkrafttreten des Gesetzes. Die Grundbuchberichtigung erfolgt auf das durch die Gemeinde an das Grundbuchamt zu stellende Ersuchen (§ 38 GBD).

(2) Der Verpflichtete hat der Gemeinde einen Ablösungsbetrag zu zahlen. Kommt über die Höhe des Ablösungsbetrages zwischen dem Verpflichteten und der Gemeinde keine Einigung zustande, so setzt den Ablösungsbetrag das Bauerngericht fest, in dessen Bezirk das belastete Grundstück liegt. Das Bauerngericht entscheidet nach Anhörung je eines Vertreters der zuständigen landwirtschaftlichen Berufsvertretung und des zuständigen Tierzuchtamtes. Im übrigen finden auf das Verfahren über die Festsetzung des Ablösungsbetrages die Vorschriften des IV. Abschnittes der WD Nr. 127 zur Durchführung des Kontrollratsgesetzes Nr. 45 vom 20. Februar 1947 über die Aufhebung der Erbhofgesetze und Einführung neuer Bestimmungen über land- und forstwirtschaftliche Grundstücke (GBl. 1947 S. 180) sinngemäße Anwendung.

## Art. 9

## Anforderungen an die Haltungsbetriebe

(1) Angehörte männliche Tiere dürfen, soweit sie zur öffentlichen Zuchtverwendung dienen, nur in Betrieben gehalten werden, die eine einwandfreie Unterbringung, Pflege, Ernährung und Zuchtverwendung gewährleisten.

(2) Jeder Halter angehörter männlicher Zuchttiere ist zur Führung von Deckbüchern und Ausstellung von Deckscheinen nach Vorschrift verpflichtet.

## Art. 10

## Verbot der Reihumhaltung und der Versteigerung

Die abwechselnde Übertragung der Haltung an die einzelnen Tierbesitzer (Reihumhaltung) sowie die Versteigerung der Tierhaltung ist verboten.

## Art. 11

## Zahl der männlichen Zuchttiere

(1) Die Zahl der zu haltenden angehörten männlichen Tiere bemisst sich nach dem jeweiligen Bedarf für die zuchtfähigen weiblichen Tiere unter Berücksichtigung von Alter und Beanspruchung der männlichen Zuchttiere.

(2) Für höchstens 100 deckfähige weibliche Rinder, 60 Sauen, Schafe oder Ziegen muß mindestens ein angehörtes männliches Zuchttier zur öffentlichen Zuchtverwendung aufgestellt werden, soweit nicht von der künstlichen Befamung Gebrauch gemacht wird.

(3) Die Aufsichtsbehörde kann nach Anhören der landwirtschaftlichen Berufsvertretung die Zahl der in der Gemeinde benötigten angehörten männlichen Tiere im Einvernehmen mit dem zuständigen Tierzuchtamt festsetzen.

## Art. 12

## Deckumlage

(1) Der Aufwand für die Haltung der angehörten männlichen Zuchttiere wird, soweit er nicht anderweitig gedeckt wird, durch den Gemeinderat als Deckumlage auf die beteiligten Besitzer zuchtfähiger weiblicher Tiere der entsprechenden Gattung nach der Zahl ihrer zuchtfähigen Tiere umgelegt und notfalls beigetrieben.

Gegen die Festsetzung der Deckumlage ist Beschwerde zur Aufsichtsbehörde zulässig. Die Beschwerde ist binnen zwei Wochen nach Eröffnung der Zustellung des Festsetzungsbescheides, in deren Ermangelung nach Kenntnisnahme, bei der Aufsichtsbehörde schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

(2) Grundstücke und Vermögensbestände, die der Gemeinde für Zwecke der Haltung angehörter männlicher Zuchttiere auf Grund besonderer Rechtstitel zugewendet worden sind, dürfen diesem Zweck nur mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde entzogen werden.

(3) Für die Erhebung der Deckumlage ist der Besitzstand an zuchtfähigen weiblichen Tieren maßgebend. Durch Beschluß des Gemeinderats werden für die Aufnahme des Besitzstandes bestimmte Stichtage festgesetzt. Die Tierhalter sind verpflichtet, dem Bürgermeister

oder seinem Beauftragten auf Verlangen über Zahl, Art und Alter der weiblichen Tiere Auskunft zu geben.

(4) Bestände, für die Befreiungen nach Art. 13 bestehen, bleiben hierbei außer Ansatz.

## Art. 13

## Befreiung von der Deckumlage

(1) Tierbesitzer, die für ihren Bestand ein angehörtes männliches Zuchttier halten oder sich einer Anstalt für künstliche Befamung angeschlossen haben und die gemeindlichen Zuchttiere nicht in Anspruch nehmen, sind auf rechtzeitig gestellten Antrag durch den Gemeinderat im Benehmen mit dem Tierzuchtamt von der Deckumlage bis auf Widerruf zu befreien, sofern ihre Befreiung die gemeindliche Haltung nicht gefährdet.

(2) Der Gemeinderat kann im Benehmen mit dem zuständigen Tierzuchtamt die gleiche Befreiung ganz oder teilweise Tierbesitzern gewähren, bei denen besondere Verhältnisse vorliegen.

(3) Das Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten kann auf Antrag Mitglieder anerkannter Züchtervereinigungen von der Beitragspflicht befreien.

## Art. 14

## Gemeindliche Zusammenschlüsse zur Haltung der männlichen Zuchttiere

(1) Benachbarte Gemeinden können sich vertragsmäßig zur gemeinsamen Haltung der erforderlichen angehörten männlichen Zuchttiere oder zum gemeinsamen Betrieb einer Anstalt für künstliche Befamung zusammenschließen.

(2) Die Aufsichtsbehörde kann nach Anhören der Berufsvertretung im Benehmen mit dem Tierzuchtamt einen solchen Zusammenschluß anordnen, wenn er zur Herbeiführung einer entsprechenden Haltung notwendig ist.

## III. Abschnitt

## Gesundheitliche Überwachung

## Art. 15

(1) Alle für die öffentliche Zuchtverwendung angehörten männlichen Zuchttiere unterliegen der laufenden gesundheitlichen Überwachung durch den zuständigen beamteten Tierarzt.

(2) Angehörte Zuchttiere, die nach amtstierärztlichem Gutachten an einer erheblichen unheilbaren Gesundheitsstörung leiden, Mängel der Geschlechtsorgane zeigen oder mit einer erblichen Krankheitsanlage behaftet sind, sind von der Zuchtverwendung auszuschließen. Angehörte Zuchttiere, die an einer ansteckenden Krankheit leiden oder einer solchen verdächtig sind, dürfen bis zur tierärztlich festgestellten Abheilung nicht zum Decken verwendet werden.

(3) Weibliche Zuchttiere, die geschlechtskrank oder dessen verdächtig sind, insbesondere Ausflüsse aus den Geschlechtssteilen oder krankhafte Veränderungen der Geschlechtswege zeigen, die innerhalb der letzten drei Monate verworfen haben oder bereits dreimal ohne Erfolg gedeckt wurden, dürfen erst dann zum Decken geführt und gedeckt werden, wenn dies tierärztlich als unbedenklich erklärt ist.

(4) Beim Vorliegen ansteckender Geschlechtskrankheiten kann über die betreffenden Tierbestände die Decksperrre verhängt werden.

(5) Die Prüfung und Überwachung nach Art. 15 gehört zu den amtstierärztlichen Dienstgeschäften.

#### IV. Abschnitt

##### Sonstige Bestimmungen

###### Art. 16

##### Erhaltung von Reinzuchtgebieten

Die Einfuhr von Tieren fremder Rassen regelt das Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

###### Art. 17

##### Hengstreiterei (Gauritt)

Das Umherziehen von Hengsten von Hof zu Hof zum Decken von Stuten ist verboten. Das Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten kann für bestimmte Gebirgsbezirke Ausnahmen gestatten, wenn die Benutzung von festen Platten gesichert ist.

###### Art. 18

##### Kosten der Föhrung

(1) Die persönlichen und sachlichen Kosten der Förausgänge trägt der Staat.

(2) Die zuständigen Behörden der landwirtschaftlichen Verwaltung sind berechtigt, für die Föhrung und die Erteilung der Deckerlaubnisgebühren gemäß der anliegenden Gebührenordnung zu erheben.

Die Gebühren werden nach den Vorschriften über die Beitreibung öffentlicher Gefälle beigetrieben.

(3) Das Erträgnis der Gebühren ist für die persönlichen und sachlichen Kosten der Förausgänge, für die Versicherung bei Sammelkörungen und für Maßnahmen zur Förderung der Tierzucht zu verwenden, die sich bei der Durchführung dieses Gesetzes ergeben.

(4) Die Kosten des Beschwerdeverfahrens sind, wenn die Beschwerde des Tierbesizers verworfen wird, vom Beschwerdeführer zu tragen. Die Kosten werden von der zuständigen Behörde festgesetzt und wie öffentliche Gefälle beigetrieben.

###### Art. 19

##### Strafbestimmungen

(1) Mit Geldstrafe bis zu 1000 DM wird bestraft, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- entgegen den Vorschriften dieses Gesetzes oder der auf Grund dieses Gesetzes ergangenen Ausführungsbestimmungen oder behördlichen Anordnungen ein männliches Tier zum Decken oder zur künstlichen Besamung verwendet oder ein weibliches Tier zum Decken führt, decken oder besamen läßt;
- es unterläßt, entgegen einer auf Grund des Art. 1 Ziff. 6 ergangenen Anordnung nichtgeföhrte oder abgeföhrte Tiere zu schlachten oder unfruchtbar zu machen;
- Zuchttiere fremder Rassen einem auf Grund des Art. 16 ergangenen Verbot zuwider nach Bayern einführt;
- der Vorschrift des Art. 17 über Hengstreiterei zuwiderhandelt.

(2) Mit Geldstrafe bis zu 150 DM wird bestraft, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- entgegen den Vorschriften des Art. 1 Ziff. 4 nicht geföhrte männliche Tiere mit zuchtfähigen weiblichen Tieren gemeinsam weiden läßt oder auf Tummelplätze bringt;
- entgegen den Vorschriften des Art. 3 es unterläßt, Tiere zur vorgeschriebenen Föhrung (Hauptföhrung, Sonderföhrung oder Nachföhrung) vorzuführen;
- als Halter angeföhrter männlicher Zuchttiere den Vorschriften des Art. 9 Ziff. 2 über Führung von Deckblüchern und Ausstellung von Deckscheinern zuwiderhandelt;
- als Halter weiblicher Tiere dem Bürgermeister oder seinem Beauftragten die nach Art. 12 Ziff. 3 vorgeschriebene Auskunft verweigert.

###### Art. 20

##### Vollzugsvorschriften

Das Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten erläßt, soweit erforderlich, im Benehmen mit den beteiligten Staatsministerien, die zur Durchführung des Gesetzes notwendigen Vollzugsvorschriften.

###### Art. 21

##### Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am ..... in Kraft. Im gleichen Zeitpunkt tritt das Gesetz zur Förderung der Tierzucht vom 17. März 1936 (Reichsgesetzblatt I S. 175) sowie die 1. Verordnung zur Förderung der Tierzucht vom 26. Mai 1936 (Reichsgesetzblatt I S. 470) nebst den weiteren auf Grund des Gesetzes zur Förderung der Tierzucht vom 17. März 1936 erlassenen Durchführungsbestimmungen einschließlich der Anordnung der Landesbauernschaft Bayern vom 24. Dezember 1936 (Regierungs-Anzeiger 1937 Nr. 8 und 9) und der Reichsverordnung über die Weitergeltung bayerischer Vorschriften über die Haltung von Vatertieren vom 22. Dezember 1937 (abgedruckt im Bayer. Gesetz- und Verordnungsblatt 1938 S. 7) in Bayern außer Kraft.

##### Anlage zum Entwurf des Tierzuchtgesetzes Gebührenordnung

1. Bei erstmaliger Föhrung	Föhrgebühr DM	Deckerlaubnis- gebühr DM
Hengste	15.—	12.—
Bullen	2.—	4.—
Eber	1.50	2.—
Schafböcke	1.—	1.50
Ziegenböcke	— 50	1.—

2. Bei wiederholten Föhrungen ist lediglich die Gebühr für die Erneuerung der Deckerlaubnis zu entrichten.

3. Bei Sammelkörungen wird zusätzlich eine Versicherungsgebühr erhoben.

4. Bei Nachkörungen können Gebühren bis zum dreifachen Betrag der in Ziff. 1 genannten Sätze erhoben werden.

Den Einzahlungspflichtigen ist der Empfang der Gebühren durch Aushändigung einer Quittung zu bescheinigen.